5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow für den Bereich des Ortsteils Zietlitz

II. vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB:

1. Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 03.11.2023 mit einer raumordnerischen Bewertung und dem Ergebnis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

2. Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 02.11.2023 zum Thema bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen

3. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2023, 13.11.2023, 24.11.2023 und 27.11.2023 mit Anregungen, Hinweisen, Forderungen zu den nachfolgend genannten Themen
   - Brand- und Katastrophenschutz
   - Gesundheit hinischtlich Grundwasser und angrenzende Wohngrundstücke
   - Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Blendwirkung
   - Naturschutz und Landschaftspflege
   - Spezieller Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
   - Wasser und Boden (u. a. Trinkwasserschutzzone III, Altlasten, Abfuhr von Fremdstoffen und Müll, Einbau von Fremdmaterial)

4. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 17.10.2023 zu den Themen
   - Naturschutz, Wasser und Boden
   - Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (u. a. Bestandschutz einer Flüssiggaslagerbehälteranlage)

5. Stellungnahme der Landesforst M-V Forstamt Friedrichsmoor vom 17.10.2024 zum Thema Wald und Abstand zum Wald

6. Stellungnahme der Landesforst M-V Forstamt Gädebehn vom 02.11.2024 zum Thema Wald und Abstand zum Wald

7. Stellungnahme eines Bürgers vom 13.11.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu den Punkten B-Plan-Zeichnung, Anpflanzungen an der Anlage, Wanderwege im Kiestagebau, Ausgleichsflächen für Säugetiere, Vögel, Amphibien, ansässiger Seeadler, bergbaurechtliche Themen, Kompensationsmaßnahmen

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Für die Gemeinde Sukow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiterin: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-146/23 (B-Plan)
110-505-43/23 (FNP)
Datum: 02.11.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd- Bereich Zietlitz“ i. V. m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow

Beteiligung der Behörden im Rahmen der Planungsanzeige gemäß §17 bzw. 20 LPlG
Ihr Schreiben vom: 04.10.2023 (Posteingang: 04.10.2023)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Weber,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd- Bereich Zietlitz“ i. V. m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow“ jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2023) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist die städtebauliche Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus. Hintergrund ist der erreichte Stand des Kiesabbaus im Kieswerk Pinnow-Süd, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderungen der ge-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

setzlichen Rahmenbedingungen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im südlichen Bereich des Kieswerks. Auf den dafür vorgesehenen Flächen ist der Kiesabbau entsprechend den vorliegenden Unterlagen abgeschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow wird für den Vorhabenbereich derzeit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 5. Änderung ist erfolgt eine Anpassung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die dargestellten Wasser- und Landflächen werden an die aktuelle Abbausituation angepasst.

Raumordnerische Bewertung
In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner sollen gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 Kiessandtagebau Pinnow Süd. In diesen Bereichen hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) **Z** RREP WM). Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Ausbeutung auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bergaufsicht für die Flächen des Plangebiets endete am 17.01.2023.
Da die in Rede stehende Fläche nicht mehr mit Bergrecht belegt ist, ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gem. RREP WM nicht mehr erfüllt und somit der Vorrangcharakter nicht mehr gegeben. Durch die fortgeschrittene Auskiesung und die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung kann an der Zielstellung der Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen nicht festgehalten werden. Der Programmsatz 5.6 (2) **Z** RREP WM steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und/oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Sukow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz
eingegangen
02. Nov. 2023
AL | AV

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4616/23

Az. 506/13076/755-2023

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
04.10.2023	Gü	890 34	30.10.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit ein Bergbauerechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd.

Für diese Berechtigung existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan *Pinnow Süd* bis 31.01.2026 und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der seit dem 17.01.2023 nicht mehr unter Bergaufsicht steht, jedoch stark geprägt als bergbaulich genutzte Folgelandschaft zu betrachten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bereich eine Wiederverspülfläche darstellt und somit für bauliche Gründungen ungeeignet sein kann.

Im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen und sind verbindlich. Im Plangebiet für

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

die PV-Anlage wurden zum größten Teil die Wiedernutzbarmachungsarbeiten umgesetzt und die Bergaufsicht beendet (Sukzession auf Rohboden im Bereich der Einspülungsflächen ID 11465). Dies wurde bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die PV-Anlage berücksichtigt.
Für Randbereiche der überplanten Flächen wurde die Bergaufsicht nicht beendet. Die bergbauliche Nutzung steht in diesem Bereich der Errichtung eines Solarparkes entgegen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz
Bauamt/SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon 03871 722-6307
Fax 03871 722-6307

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
BP 230060	Ludwigslust	B 315	06.11.2023

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 04.10.2023
Planzeichnung M 1: 1000 vom 04.07.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 04.07.2023 einschl. Umweltbericht mit Stand September 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sukow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

André Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

René Schöttker, Tel.: -3811
Matthias Müller-Berthold, Tel.: -3816
Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die 5. Änderung des o.g. F- Planes gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Hinweise möchten wir geben:

Der Bau und der Betrieb der Solaranlagen muss so erfolgen, dass das Grundwasser in keinster Weise gefährdet wird.
Auch wenn die angrenzenden Grundstücke nach Angaben der Planer 400m entfernt liegen, darf es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung der Wohnqualität für die Anwohner kommen.
Wir benötigen keine weiteren detaillierten Unterlagen.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken
zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sukow.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:
- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht werden keine Einwände oder Hinweise geäußert.

Bauleitplanung

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Kreisstraßen sind von der o.g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Immissionsschutz und Abfall

Aus der eingereichten Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow (Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz) geht hervor, dass die Kiesabbauflächen, welche Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist, aus der Bergaufsicht entlassen wurden. Andernfalls würde der Kiessandtagebau Pinnow Süd dem Bundesbergbaurecht unterliegen und die materiellen Nachbarrechte zum Schutz vor unzulässigen Immissionen im Sinne des BImSchG wären durch das Bergamt Stralsund zu prüfen. Die abgegebene Stellungnahme wäre dann als Hinweis zu verstehen.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow umfasst in Flur 1 der Gemarkung Zietlitz Teilflächen der Flurstücke 57/1, 61, 59/2 und 60. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung *Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage* ausgewiesen. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes abgestellt.

   Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
   - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
   - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

   nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung *Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage* ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

6. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

8. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
   - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
   - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
   - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

6. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Heike Konow, Tel.: -6704

<u>Abfallwirtschaft</u>

Für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen die Vorgaben der RASt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) berücksichtigt werden. Eine solche grundsätzliche Anforderung muss auch für die Wendeanlage und Schleppkurven gelten.

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Moll
Fachgebietsleiterin Bauplanung

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Amt Crivitz
eingegangen
16. Nov. 2023
AL Wa AV

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Bauamt/SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313
Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
BP 230060	Ludwigslust	B 309	13.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz

Ergänzung der Stellungnahme vom 06.11.2023

Bezug: Schreiben des Amtes vom 04.10.2023
Planzeichnung M 1: 1000 vom 04.07.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 04.07.2023 einschl. Umweltbericht mit Stand September 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sukow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die aktuelle Fassung des BauGB ist zu benennen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Postausgang nur per Mail

Amt Crivitz für die Gemeinde Pinnow-
Frau Priehn

LK LUP Bauleitplanung Herr Ziegler

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner
Frau Mareike Damm

Telefon 03871 722-6818 **Fax** 03871 722-77-6818

E-Mail mareike.damm@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
21915	Ludwigslust	C 321	24.11.2023

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz Stellungnahme der UNB im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Priehn,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der UNB zu den am 04.10.2023 per Mail beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereichten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Gesamtstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Vorgelegen haben folgende Unterlagen:
- Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow (Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz) (Vorentwurf) Stand: 4. Juli 2023
- Übersichtsplan, Maßstab 1 : 70.000 von Wolfgang Geistert Krakow am See
- Umweltbericht von PfaU GmbH Marlow, OT Gresenhorst, Stand: September 2023

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Mareike Damm, Tel. 03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Zu der vorgelegten Änderung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe sind im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ zu bewerten und auszugleichen.

Der Umweltbericht ist umfassend abgearbeitet worden.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Begründung:
Das Plangebiet ist als Hauptwanderweg, als Wasserfläche, als Sukzessionsfläche und als Fläche für Abgrabungen mit Bezeichnung: „Pinnow Süd“ Kiese und Kiessande ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die folgende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ dienen der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung von Teilflächen des Kiessandtagebaus Pinnow Süd.

Für künftige Photovoltaikanlagen sollen Flächen genutzt werden, die als Konversionsflächen eine realistische Chance einer wirtschaftlichen Stromerzeugung und –einspeisung bieten. Deshalb sollen gegenwärtige Kiesabbauflächen, die bereits komplett ausgebeutet und aus der Bergaufsicht entlassen wurden, künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt und als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung wurden die Wasser- und Landflächen der aktuellen Abbausituation angepasst.
Die Flächen des Plangebietes wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiessandtagebau genutzt.
Auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen ist die Ausbeutung aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen.

Stellungnahme zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Dabei ist die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen aus dem Verfahren zum Bebauungsplan geeignet, diese Belange hinreichend zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist die Stellungnahme zum Bebauungsplan zu beachten).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.
Mareike Damm
SB Eingriffsregelung

gez.
Heide Beese
SB Artenschutz/ Naturschutzgebiete/cross compliance

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschriften

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 68 – Umwelt
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den 23.11.2023

Fachdienst 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr. 21915

Maßnahme:

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz BP 230060

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer -ausbau
Keine Einwände	03.11.2023 Laskowski	03.11.2023 Laskowski			06.11.23 Ahrens		
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage				23.11.2023 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage			23.11.2023 Plückhahn				

Allg. Hinweis zur Planzeichnung:

Ich bitte in der Planzeichnung (Planteil B) um zusätzliche Darstellung des Grenzverlaufes der Wasserschutzzone III vom Wasserschutzgebiet Pinnow.

Laskowski
Sachbearbeiter

Grundwasser

Der Standort des in Rede stehenden Vorhabens befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) vom 07.10.2003 ist seit dem 25.10.2003 in Kraft getreten und ist einzuhalten.

Im vorgelegten Umweltbericht zum vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 17 (S. 57, Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser) wird im Bereich der Transformatoren in der Betriebsphase der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hier: Öl beschrieben.
In der **Begründung** zum vorhabensbezogenen B-Plan , Punkt 5.6 Gewässerschutz, wird ausgeführt, dass die eingesetzten Transformatoren keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Es sollen Flüssigkeiten auf Esterbasis verwendet werden. Außerdem sollen im Plangebiet keine Fahrzeuge betankt werden, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Hier besteht ein Widerspruch.

Nach der WSGVO Pinnow ist die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahmen bestimmter Gefährdungsstufen verboten.
Zum Schutz des Grundwassers und der besonderen Lage im Trinkwasserschutzgebiet Pinnow sollten die Transformatoren keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Der Umweltbericht ist entsprechend der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nachzubessern und mir vorzulegen.

Weiterhin fehlt in der kartenmäßigen Darstellung des F-Planes der Verlauf der TWSZ-Grenze. Dieses ist ebenfalls nachzubessern und erneut vorzulegen.

Im Verfahren ist der Betreiber des Wasserwerkes Pinnow zu beteiligen. Die Stellungnahme ist mir vorzulegen.

Folgende wasserrechtliche Forderungen bestehen auf Grundlage des Standortes in der TWSZ III Pinnow:

- Vorrangig ist als Transformator ein Trockentransformator bzw. ein estergefüllter Transformator einzusetzen.
- Die Gründung der Modultische sollte möglichst flach ausgeführt werden. Ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden.
- Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Bodenstruktur verändert. Der Wiedereinbau mit naturnahem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenstruktur ist zu dokumentieren.
- Für die der Witterung ausgesetzten Teile der baulichen Anlage sind nur Baustoffe zu verwenden, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffen enthalten Der Einsatz von Baumaterialien, die Kupfer, Blei oder Zink enthalten, ist verboten.
- Für die Verfüllung von Leitungsgräben usw. darf nur nachweislich unbelasteter Boden (Klasse ZO) verwendet werden.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Verboten sind chemische Reinigungsmittel für die PV-Module.
- Für die Grünpflege sind die Vorgaben der Trinkwasserschutzzonenverordnung zu beachten. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art, Herbizide, Fungizide etc. dürfen nicht eingesetzt werden.
- Forderungen für die Bauausführung sind: Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken ist auf der Baustelle und im Umfeld des WSG III unzulässig.
- Ein Brandschutzkonzept und ein Löschwasserrückhaltekonzept unter Berücksichtigung des Wasserwerksstandortes mit Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind zu erstellen.

Für die abschließende Stellungnahme sind die entsprechenden Nachweise/Unterlagen einzureichen.

Plückhahn

Bodenschutz

Bei Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist untere Bodenschutzbehörde das Bergamt Stralsund; § 13 (3) Landesbodenschutzgesetz-LBodSchG M-V.

Die Flächen des Plangebietes wurden als Kiesabbaugebiet genutzt. Die Ausbeutung dieser Flächen ist aus bergbaurechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Beendigung der Bergaufsicht für Teilflächen ist in Vorbereitung.

Nach Beendigung der Bergaufsicht ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Bodenschutzbehörde zuständig. Aus diesem Grund bitte ich um Beachtung der folgenden Stellungnahme:

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger

SB Grundwasser / Bodenschutz

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz
eingegangen
19. Okt. 2023
AL | AV

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-298-23-5121-76133
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. Oktober 2023

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz

Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll als Nachnutzung auf einer ehemaligen Kiesabbaufläche entstehen. Es handelt sich um 8,6 ha Konversionsfläche. Landwirtschaftliche Belange sind dennoch betroffen, da kompensationsmindernde Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant sind. Es betrifft 2,4 ha des Feldblocks DEMVLI096AC10040 und 1,5 ha des Feldblocks DEMVLI096AC10030, hier sollen eine Streuobstwiese und eine Feldhecke angelegt werden.

Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Ewes GmbH	Flüssiggaslagerbehälteranlage	Crivitz, Flur 30	34/96

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Amt Crivitz
z.H. Frau Jana Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: BPl17+FNP/28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 13.10.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Sukow
„Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ und
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sukow
„Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“
Frühzeitige Behördenbeteiligung
Ihr Schreiben (Mail) vom 04.10.2023

Sehr geehrte Frau Priehn,

das Forstamt Friedrichsmoor ist für die Bearbeitung oben genannten Vorhabens in forstlichen Belangen hoheitlich für den östlich Teil des Geltungsbereiches zuständig. Für den westlichen Bereich zeichnet das Forstamt Gädebehn verantwortlich. Ich habe die Weiterleitung Ihrer diesbezüglichen Mails veranlasst.
Nach Sichtung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Ziele des oben genannten Bebauungsplanes nicht in Konflikt mit forstlichen Belangen treten können.
Ich stimme dem Vorhaben zu.
Die Ausweisung des Geltungsbereiches ist in einem Abstand von mindestens **360** Metern zur nächstgelegenen Waldfläche vorgesehen. Somit wird den Forderungen des § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 in ausreichendem Maße Genüge getan. Zu einer Flächeninanspruchnahme von Wald und sonstigen Grundstücken im Eigentum der Landesforst M-V kommt es nicht.
Als Kompensationsmaßnahmen sind Heckenpflanzungen und eine extensive Grünlandnutzung ehemals intensiv genutzter Ackerflächen mit Pflanzung von Obstgehölzen vorgesehen. Hierbei handelt es sich nicht um genehmigungspflichtige Neuwaldbildungen. Abschließend schätze ich ein, dass aus forstlicher Sicht keine Berührungspunkte bestehen, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christian Lange
Forstamtsleiter

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Amt Crivitz
Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz
eingegangen
02. Nov. 2023
AL | AV

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213
Fax: 03994 235-424
E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 27. Oktober 2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB

- Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Sukow "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz"
- 5. Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich Kieswerk Pinnow Süd der Gemeinde Sukow

-Ihre Email vom 04.10.2023

Sehr geehrte Frau Priehn,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans befindet sich im Forstamt Friedrichsmoor. Das Forstamt Gädebehn grenzt an den Geltungsbereich im Norden an. Es sind keine Waldflächen im Waldabstandsbereich zu dem Solarpark gemäß § 20 LWaldG[1] vorhanden bzw. grenzen an diesen an.
Somit bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem bezeichneten Areal und Bedenken zur Änderung des FNP.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nadler
Forstamtsleiter

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Stellungnahe zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sukow für den Bereich des Ortsteils Zietlitz

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt aus meiner Sicht folgende Sachverhalte unzureichend und muss nachgebessert werden:

- Unzureichende Abstände zwischen Zaun der PV-Anlage und der Wasserfläche. Abstand in der Planung undefiniert. Zur Schaffung geeignete Lebensbedingungen für artenreiche Flora und Fauna sind erheblich breitere Abstandsflächen nötig.

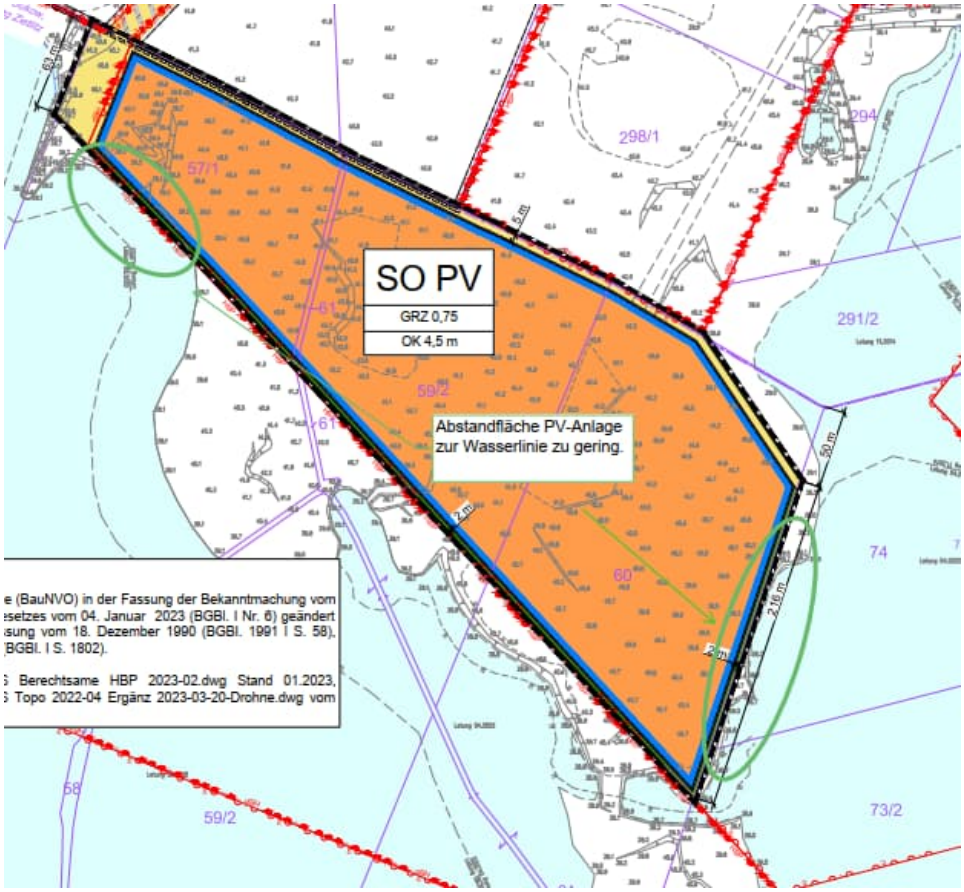

- Die in der Planung dargestellte Gehölzfläche, Anpflanzung Hecke ist nicht detailliert beschreiben. Lediglich die Breite von 2m ist ausgewiesen. Da diese voraussichtlich aufgrund einer möglichen Verschattung der PV-Anlage recht niedrig gehalten wir, sind genaue Beschreibungen zur Bepflanzung und Pflege nötig.

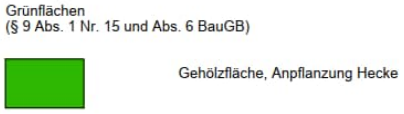

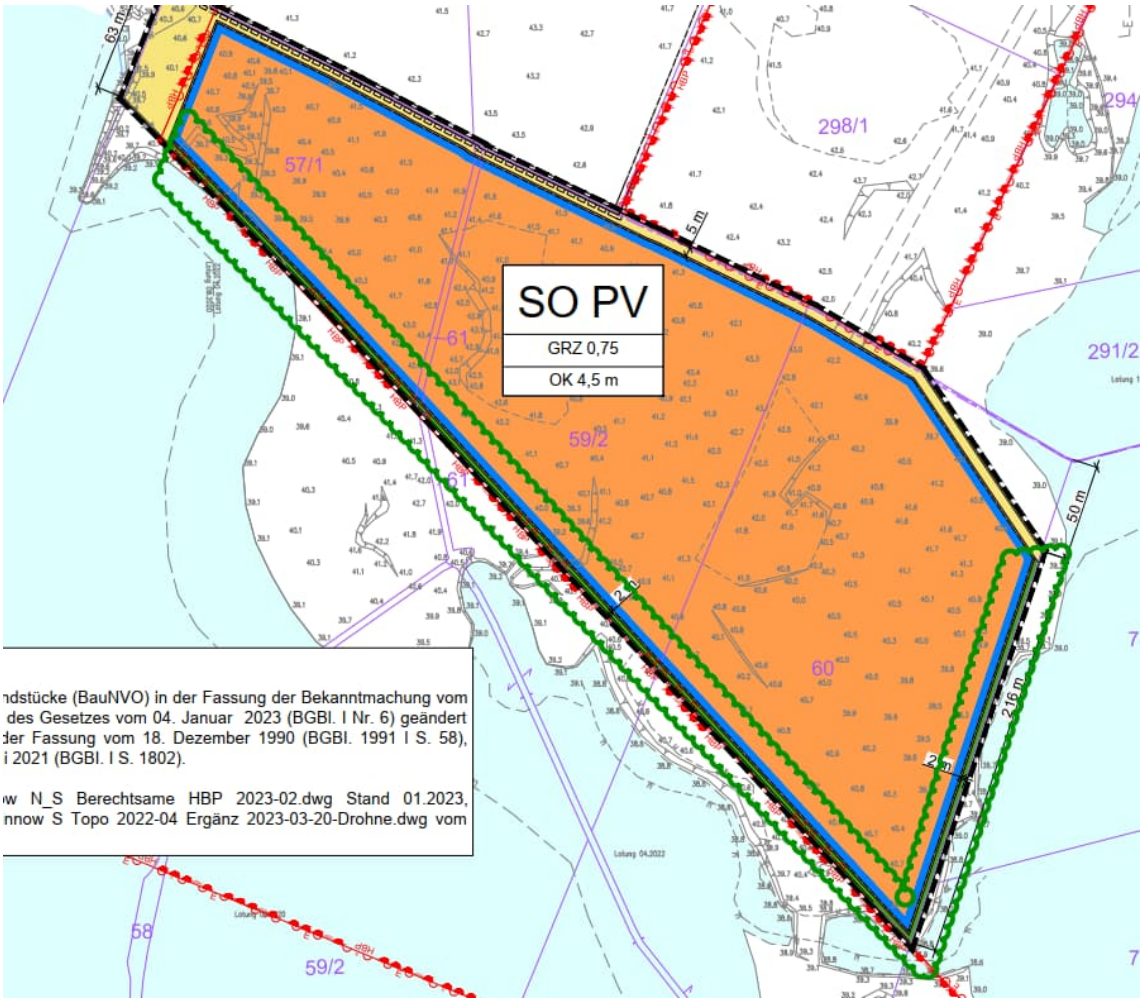

- Um die Uferzone abwechslungsreich zu gestalten sind Anpflanzungen erforderlich und zu definierten. Es muss verhindert werden, dass dies durch übermäßige bewirtschaftet die Vegetation eingeschränkt wird (Sukzession im Uferbereich). Eine Verzahnung von Trocken-Feuchtbiotopen kann nur mit ausreichenden Flächen erreicht werden. Diese müssen definiert werden.
- Die Gesamtfläche der Anlage inkl. der bereits errichteten im Bereich der Gemeinde Pinnow sind an diesem Standort flächenmäßig zu groß und zu eng zusammenhängend gewählt. Die Sukzessionsflächen befinden sich im Bereich zwischen Wand und Wasser der größtenteils unzugänglich ist und frei von Straßenverkehr. Damit bietet sich eine ideale Gelegenheit für geschützte Natur und deren Entwicklung.
- Die PV-Anlage ist schon jetzt von Süden aus deutlich sichtbar und stört das Bild der Kulturlandschaft.
- Der Ursprungsgedanke eine Nutzung der renaturierten Kiesabbaufläche auch zur Naherholung für Menschen ist völlig unberücksichtigt. Es sind keine Wanderwege vorgesehen. Auch gibt es keine Zugänge zur Wasserfläche.
- Es ist keine Naturkorridor vorgesehen. Der z.B. einen Wildwechsel und bewirtschaftete Rückzugsbereiche für z.B. Vögel (Bodenbrüter) vorsieht. Bisher vorgesehene Totholz und Geröllhaufen werden nirgends berücksichtigt. Kleine Flachgewässer sind nicht mehr berücksichtigt.

- Die karierte Feldhecke (Gehölzbiotop) ist nicht mehr vorhanden. Maßnahmen um diese wieder herzustellen sind nicht beschrieben. Hierzu der Auszug aus dem Umweltbericht:

3.1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet wurde im Jahr 1999 eine naturnahe Feldhecke (0505-131B5046, PCH05564) kartiert. Auf Grund der aktiven Abbautätigkeit ist diese zum jetzigen Kartierzeitpunkt (2021) nicht mehr vorhanden gewesen.

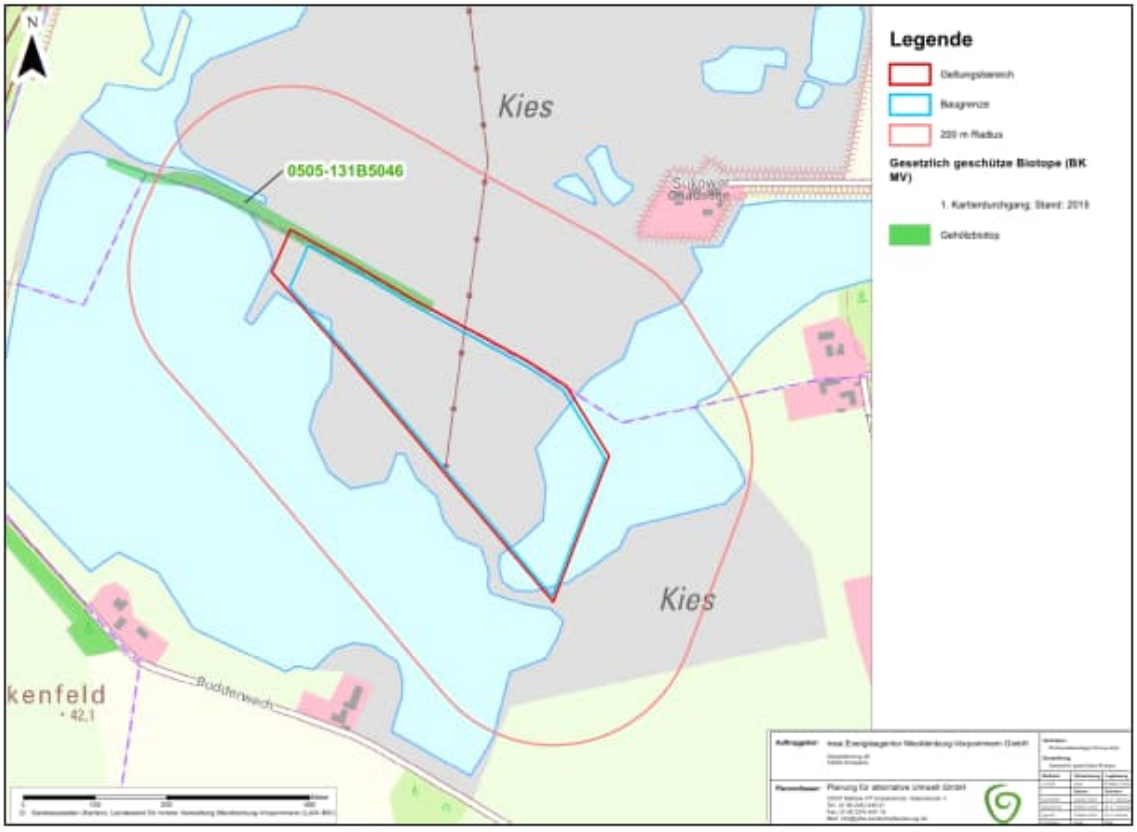

Abbildung 7 Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet Pinnow Süd

- Schutz, der im Bereich des Kieses lebenden Seeadler wird, nicht berücksichtigt. Auf das Vorkommen des Brutbares wird nicht eingegangen.

Die Vermeidung von Treibhausgasimmissionen ist nur ein Teil der Maßnahmen die zum Schutz der Umwelt und gegen den weiteren Klimawandel nötig werden. In diesem Bereich konnte die Gemeinde Sukow bereits durch verschiedene errichtet Anlagen aktiv werden. Doch der Naturschutz und die Biodiversität dürfen bei Bebauungsplänen nicht außer Acht gelassen werden.

Nennenswerte Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt gibt es bisher in der Gemeinde nicht. Ein Großteil der für die PV-Anlage vorgesehenen Fläche sollte hierfür genutzt werden.

Die Erfahrung zeigt leider, dass bestehende Ausgleichspflanzungen nur unzureichend gepflegt werden. Die Heckenbepflanzung um südlichen Ausläufer des Baggersees kommt nicht ins Wachstum und vertrocknet jährlich neu. Eine fachgerechte Pflege muss sicher gestellt werden.

Die Zielstellung der Wiedernutzbarmachungsplanung von 1993 bleibt nicht bestehen. Es entsteht keine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Die Gestaltung der Baggerseen zu naturnagen Landschaftsseen wird nicht umgesetzt.

Die Kompensationen im Bereich Zielitz sind völlig unzureichend.

Ich hoffe mit meine Anregungen Gedankenanstöße zur Berücksichtigung im Flächennutzungsplan geben zu können und freue mich über Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen